

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 29. 11. 2024
Erstellung des Falls: Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Muzak*

Der niederländische Staatsbürger *Frits Vrijlandt* ist passionierter Sportkletterer. Er möchte sich unbedingt den Traum einer Teilnahme an Olympischen Spielen erfüllen. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten in seinem Heimatstaat beschließt er, sich im Kärntner Bergdorf Mallnitz (1191 m, Bezirk Spittal an der Drau) niederzulassen. Da dieses im Nationalpark Hohe Tauern liegt, erhofft er sich von seinem neuen Wohnsitz bessere Trainingsmöglichkeiten und eine Steigerung seines Leistungsniveaus auf das eines Profis. Derzeit kann er noch nicht von seinen sportlichen Leistungen leben. Um seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten und gleichzeitig nahe an den besten Klettergebieten zu sein, plant er, die seit Jahren unbewirtschaftete Kaponighütte (2049 m) am Aufstieg zum Zagutnigspitz (2731 m) in der Nachbargemeinde Obervellach (Bezirk Spittal an der Drau) zu übernehmen und zu bewirtschaften. *Frits* möchte dort in den Sommermonaten Speisen, Getränke sowie Schlafräume in Mehrbettzimmern mit Stockbetten in einem einfachen Betrieb anbieten. Darüber hinaus soll die Hütte ganzjährig unversperrt sein und gleich nach dem Eingang einen Notschlafräum, der auch während der unbewirtschafteten Zeit im Winter zugänglich ist, bieten.

Vom ehemaligen Bahnhof Kaponig (1052 m, Gemeinde Obervellach) aus führt eine Forststraße bis auf etwa 1700 m Seehöhe. Der weitere Aufstieg zur Hütte ist nur über einen anspruchsvollen Wandersteig möglich. Ab einer Seehöhe von etwa 1500 m liegt das gesamte Gebiet unterhalb des Zagutnigspitzes in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern. Die Kaponighütte (2049 m) selbst befindet sich in der auf etwa 1700 m Seehöhe beginnenden Kernzone des Nationalparks.

Um die Hütte für den neuen Zweck nutzbar zu machen, muss *Frits* die bestehende Küche ausbauen und einen kleinen Zubau errichten. Als ersten Schritt beantragt er eine Bewilligung nach der Kärntner Bauordnung.

Frage 1: Welche sonstigen Bewilligungen sind für die Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich? (14%)

Da notwendige Baumaterialien nicht über den äußerst schmalen und teilweise stark exponierten Wandersteig geliefert werden können, möchte *Frits* eine alternative Transportmöglichkeit suchen. Auch ist die dauerhafte Versorgung der Hütte mit Materialien, Werkzeug und Vorräten durch einen Hubschrauber dem naturverbundenen *Frits* nicht nachhaltig genug. Deshalb überlegt er zu diesen Zwecken eine Seilbahn, die im Ortszentrum von Obervellach (690 m) beginnt, zu errichten. Diese soll aus einer einzigen Kabine, die auf einer Spur zwischen den Stationen fährt, bestehen. Die steil bergauf führende Seilbahn weist eine schräge Länge von 2970 m auf. Neben dem Transport von Material soll die Seilbahn auch von den Bediensteten der Hütte und von Arbeitern für Berg- und Talfahrten genutzt werden können. Diese Seilbahn soll bis zum ehemaligen Bahnhof Kaponig (1052 m) die Trasse einer eingestellten Personenseilbahn benützen, die bis 1976 von den Österreichischen Bundesbahnen betrieben wurde. Von Kaponig an soll eine neue Trasse größtenteils durch Lichtungen im Wald führen. Die Trasse liegt ab einer Seehöhe von etwa 1500 m in der Außenzone, ab einer Seehöhe von etwa 1700 m in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern. An einzelnen Stellen ist es nötig, für den neuen Teil der Seilbahntrasse einige Bäume abzuholzen. Insgesamt beträgt die betroffene Waldfläche 1070 m². Mit dem Eigentümer dieses Waldstücks hat sich *Frits* bereits über die Bedingungen zu dessen Nutzung für den Seilbahnbau vertraglich geeinigt. Er befürchtet dadurch keine ökologischen Schäden, weil die betroffene Waldfläche ohnedies vom Borkenkäfer befallen ist und die Bäume schon aus diesem Grund gefällt werden müssten.

Bis zur Fertigstellung der Seilbahn soll die Belieferung der noch nicht eröffneten Hütte mit Vorräten und Werkzeugen primär über die im Eigentum der Österreichische Bundesforste AG stehenden Forststraße erfolgen, der restliche Weg auf die Hütte soll über den Wandersteig erfolgen. Aus ökologischen Gründen möchte *Frits* den Einsatz von Kraftfahrzeugen auf der Forststraße vermeiden und plant daher die Verwendung von speziell für den Lastentransport adaptierten Mountainbikes.

Frage 2: Erläutern Sie, unter welchen Voraussetzungen die Vorhaben von *Frits* zulässig sind und welche rechtlichen Schritte er setzen muss. Welche Behörden sind jeweils zuständig? (24 %)

Das zuständige Vorstandsmitglied der Österreichische Bundesforste AG *Anton Ankögel* ist über diese Benutzung der Forststraße nicht erfreut, da er befürchtet, dass dadurch auch Hobbysportler zum Befahren der schmalen Forststraße mit Fahrrädern animiert werden könnten. Da er keine rechtliche Möglichkeit sieht, das Befahren der Forststraße gänzlich zu verhindern, verlangt er im Namen der Österreichische Bundesforste AG ein sehr hohes Entgelt dafür. *Frits* ist zwar bereit für die Benutzung der Forststraße zu bezahlen, hält aber die Vorstellungen der Österreichische Bundesforste AG für maßlos überzogen. Er überlegt daher einen Antrag auf Festsetzung eines niedrigeren Entgelts bei der zuständigen Behörde zu stellen. *Ankögel* ist darüber hinaus der Auffassung, dass „es verfassungswidrig ist, dass andere Leute die Straßen der Bundesforste gegen deren Willen benutzen dürfen“. Schon aus diesem Grund möchte er, dass ein „echtes Gericht“ über diese Sache entscheidet und ist bereit, „sogar bis zum VfGH zu gehen“.

Frage 3: Wer hat über die Höhe des Entgelts zu entscheiden? Dürfte auch die Österreichische Bundesforste AG einen diesbezüglichen Antrag stellen? (4 %)

Frage 4: Besteht für die Österreichische Bundesforste AG eine Möglichkeit, „bis zum VfGH zu gehen“? Ist die Auffassung von *Ankögel* zutreffend? (8 %)

Tatsächlich gelingt es *Frits*, die erforderlichen rechtlichen Schritte zu setzen und seine Projekte zu realisieren. Pünktlich zum Saisonbeginn im Juni 2024 kann er die ersten Gäste in der Kaponighütte begrüßen. Die Hütte entwickelt sich bald zu einem beliebten Ziel für Wanderer und Bergsteiger.

Großer Beliebtheit bei den Gästen der Kaponighütte erfreut sich auch *Frits* Hund *Luigi*. Obwohl *Luigi* an sich sehr zahm ist und gerne von den Gästen gestreichelt wird, kommt es eines Tages zu einem Zwischenfall. Die deutsche Urlauberin *Frederike Isensee* hantiert beim Verlassen der Hütte so ungeschickt mit ihrem Wanderstock, dass sie versehentlich den vor der Hütte schlafenden *Luigi* mit der Spitze des Stocks sticht, worauf dieser reflexartig *Frederike* in die Wade beißt. Um die verletzte Frau schnell ins Tal zu bringen, lässt *Frits* sie mit der Seilbahn hinunter fahren. *Frederike* wird dabei von *Frits* Mitarbeiterin *Vanessa van der Heijden* begleitet. *Frederike* ist dankbar über die Hilfe bei der Versorgung ihrer Verletzung und möchte daher nicht gegen *Frits* wegen des Hundebisses vorgehen.

Wenige Wochen später zieht im Juli 2024 eine schwere Unwetterfront mit Sturm, Starkregen und Hagel durch das Kärntner Oberland. Während die Gäste der Kaponighütte das Unwetter in der Hütte abwarten, kommt es im niedriger gelegenen Teil des Nationalparks aufgrund der heftigen Regenfälle in sehr kurzem Zeitraum zu Überflutungen und Murenabgängen, die schwere Schäden im Ortsgebiet von Obervellach verursachen. Auch die Seilbahnanlage wird auf einem etwa 400 m langen Abschnitt beschädigt und ist daher funktionsuntüchtig. Ebenso wird der Wandersteig auf die Hütte vorübergehend unbenutzbar. Der Bürgermeister von Obervellach *Lukas Hollercek* ist um eine rasche Lösung der Situation bemüht, damit den betroffenen Bewohnern geholfen und die Infrastruktur wiederhergestellt werden kann. Es ist *Hollercek* auch ein Anliegen, die Kaponighütte als beliebtes Ausflugsziel wieder nutzbar zu machen. Zur Verwirklichung dieser Vorhaben setzt er im Namen der Gemeinde folgende Schritte: Alle Bürger der Gemeinden Obervellach und Mallnitz im Alter von 18 bis 55 Jahren werden dazu verpflichtet, in einem Ausmaß von zumindest zwei Arbeitstagen an der Behebung der Schäden mitzuarbeiten. Im Gegenzug sollen sie für ein Jahr von der Wasserverbrauchsgebühr befreit werden und Gemeindeeinrichtungen wie zB das Schwimmbad unentgeltlich benutzen dürfen. Die Anordnung an die betroffenen Personen erfolgt mittels RSb-Briefs. In dem darin enthaltenen Schriftstück wird auch ein Zeitraum von jeweils einer Woche genannt, in dem die Verpflichtung nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister erfüllt werden kann. Obwohl der Großteil der Betroffenen dieser Aufforderung gerne nachkommt, gibt es auch kritische Stimmen. Vor allem einige Mallnitzer Bürger sind über diese „unfaire Pflichtarbeit für die Nachbargemeinde“ empört, schließlich wird der Touristenstrom zum Zagutnigspitz auch insofern kritisch gesehen, als manche Urlauber lieber die näher gelegene, sich durch ein milderes Klima auszeichnende Gemeinde Obervellach als Urlaubsort wählen. Tatsächlich gelingt es innerhalb von wenigen Tagen die Schäden an der Seilbahnanlage zu beheben, weshalb *Frits* diese gleich wieder in Betrieb nimmt.

Frage 5: Beurteilen Sie das Verhalten des *Frits* aus verwaltungsrechtlicher Sicht! (6,5%)

Frage 6: Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der von Bürgermeister *Hollercek* getroffenen Anordnung! (9,5%)

Frits ist erleichtert, dass seine Seilbahn wieder bestens funktioniert und sich die Kaponighütte noch größerer Beliebtheit erfreut. Umso entsetzter ist er, als ihm am 27. 9. 2024 ein Bescheid zugestellt wird, durch welchem ihm die Betriebsbewilligung für seine Seilbahn entzogen wird. Die Behörde stützt ihren Bescheid auf § 14 Abs 1 SeilbG iVm § 68 Abs 3 AVG. In der Begründung wird ausgeführt, *Frits* hätte die Seilbahn nach Behebung der Schäden erst nach einer zusätzlichen Überprüfung und der Erteilung einer dafür erforderlichen Bewilligung wieder in Betrieb nehmen dürfen. Deshalb liege ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand vor. Gegen diesen Bescheid erhebt *Frits* rechtzeitig ein Rechtsmittel, in dem er alles seinem Rechtsstandpunkt Dienliche vorbringt.

Frage 7: Verfassen Sie eine Entscheidung über das Rechtsmittel gegen diesen Bescheid! (15,5 %)

Für *Frits* hat sich der Umzug nach Kärnten auch sportlich bezahlt gemacht. Durch sein Engagement als Hüttenwirt und seine Klettervideos ist er dem österreichischen Kletterverband aufgefallen. Als „Quereinsteiger“ soll er zukünftig Mitglied der österreichischen Nationalmannschaft bei Internationalen Wettkämpfen werden, weshalb ihm rasch die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden soll. Beim Versuch, sich über die „Einbürgerung von Sportlern“ zu informieren, stößt er auf die Website des BMI, welche genauere Angaben über die diesbezüglichen Voraussetzungen enthält. Da *Frits* befürchtet, diese Voraussetzungen nicht erfüllen zu können, wendet er sich an *Dominik Rotert* – Vorstandsmitglied der Alpenvereinssektion Mallnitz und studierter Jurist – um eine rechtliche Einordnung dieser Kriterien zu erhalten.

Frage 8: Welche rechtliche Bedeutung haben die von *Frits* vorgefundenen Informationen? (9%)

Schließlich stellt *Frits* unter Berufung auf seine sportlichen Leistungen bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Einbürgerung. Nachdem über acht Monate keine Entscheidung erfolgt ist, erhebt *Frits* das gegen die Untätigkeit von Behörden vorgesehene Rechtsmittel. Doch auch die dadurch angerufene Instanz entscheidet nicht. Da *Frits* unsicher ist, ob er sich den Aufwand eines weiteren Rechtsmittels antun soll, ruft er nach weiteren sieben Monaten schlicht bei der nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufenen Organwalterin *Tanja Tanningner* an. Diese teilt ihm mit, dass sie auch nicht entscheiden könne, da „der Ministerrat noch nicht die Bestätigung über die sportlichen Leistungen ausgestellt“ habe.

Frage 9: Beurteilen Sie die Aussage von *Tanningner*! Kann *Frits* gegen deren Untätigkeit rechtlich vorgehen? (9,5 %)

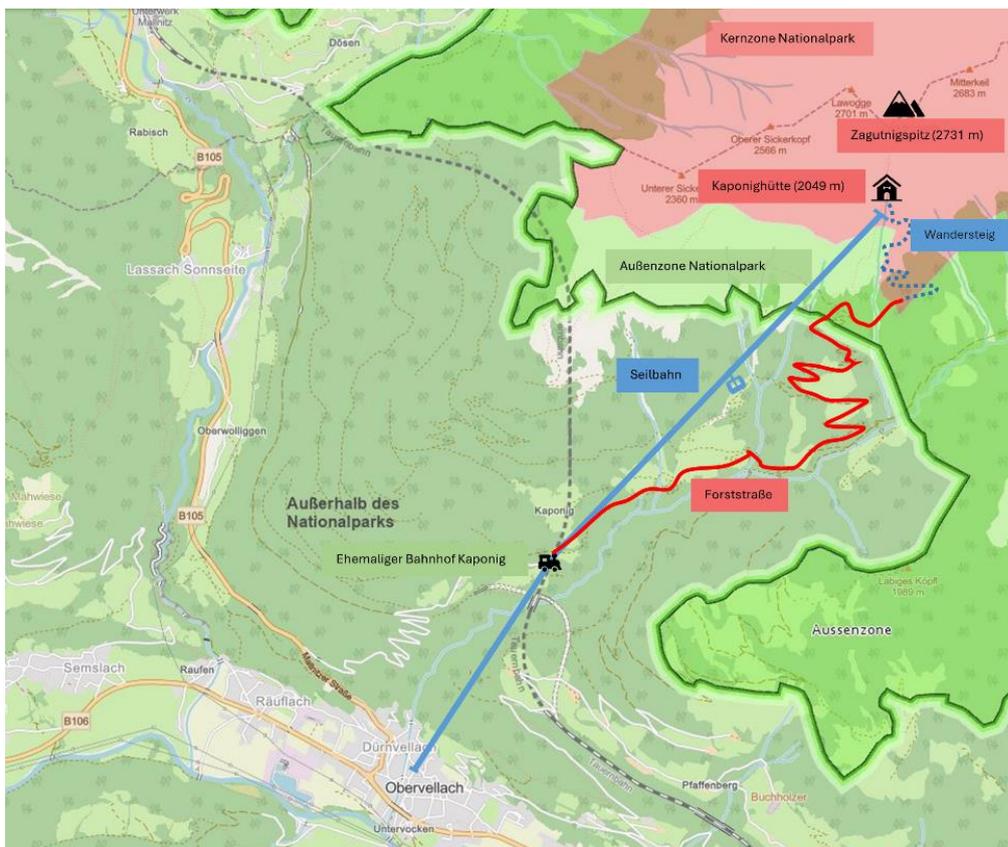


Abbildung: Kaponigseilbahn